



GESCHÄFTSORDNUNG

der Ärztekammer für Wien

Stand

22. Dezember 2023

(einschließlich der 15. Geschäftsordnungs-Novelle 2023)

A. Einleitung

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Geschäftsordnung regelt die Geschäftsführung der Ärztekammer für Wien (im folgenden „Kammer“ genannt) und deren Vertretung nach außen.

Soweit in dieser Geschäftsordnung personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

§ 2 Organe der Kammer Organe der

Kammer sind:

- die Vollversammlung,
- der Vorstand,
- der Präsident und die Vizepräsidenten,
- die Kurierversammlungen,
- die Kurienobmänner und ihre Stellvertreter,
- das Präsidium

§ 3 Funktionäre der Kammer

Funktionäre der Kammer sind die Mitglieder der Vollversammlung (Kammerräte) sowie die weiteren Mitglieder der Organe der Kammer und die vom Vorstand oder einer Kurierversammlung bestellten Referenten und Ausschussmitglieder (§ 82 ÄrzteG 1998).

§ 4 Angelobung

(1) Die Kammerräte sind vom Präsidenten anzugeloben.

(2) Die Angelobung geht so vor sich, dass der Kammeramtsdirektor oder ein anderer vom Präsidenten hierzu bestimmter Angestellter der Kammer die Angelobungsformel verliest. Sodann ruft der Präsident die Anzugelobenden namentlich auf. Diese leisten mit den Worten „Ich gelobe“ das Gelöbnis in die Hand des Präsidenten.

(3) Die Angelobungsformel lautet:

„Ich gelobe, dass ich die Verfassung und die Gesetze der Republik Österreich sowie alle sonstigen Vorschriften unverbrüchlich beachten, die mit meiner Funktion verbundenen Obliegenheiten gewissenhaft und ohne Ansehung der Person erfüllen und die Verschwiegenheit (§ 89 ÄrzteG 1998) über alle mir aus meiner amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen

Tatsachen, deren Geheimhaltung im Interesse der Kammer, einer Gebietskörperschaft oder der Parteien geboten ist, bewahren werde.“

(4) Über die Angelobung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Angelobungsformel enthalten muss und von den Angelobten zu unterschreiben ist. Die Niederschrift ist im Kammeramt aufzubewahren.

§ 4a Befangenheit

(1) Alle Kammerräte und Referenten haben sich bei Beschlussfassung ihrer Stimme zu enthalten:

1. in Sachen, an denen sie selbst, einer ihrer Angehörigen (Abs. 2) oder eine ihrer Pflegebefohlenen beteiligt sind;
2. wenn sonstige wichtige Gründe (vgl § 7 AVG) vorliegen, die geeignet sind, ihre volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen.

(2) Angehörige im Sinne dieser Bestimmung sind

1. der Ehegatte,
2. die Verwandten in gerader Linie und die Verwandten zweiten, dritten und vierten Grades in der Seitenlinie,
3. die Verschwägerten in gerader Linie und die Verschwägerten zweiten Grades in der Seitenlinie,
4. die Wahl Eltern und Wahlkinder und die Pflegeeltern und Pflegekinder,
5. Personen, die miteinander in Lebensgemeinschaft leben, sowie Kinder und Enkel einer dieser Personen im Verhältnis zur anderen Person sowie
6. der eingetragene Partner.

Die durch eine Ehe oder eingetragene Partnerschaft begründete Eigenschaft einer Person als Angehöriger bleibt aufrecht, auch wenn die Ehe bzw. die eingetragene Partnerschaft nicht mehr besteht.

(3) Die Kammerräte und Referenten, die nach Abs. 1 vom Stimmrecht ausgeschlossen sind, dürfen an der Behandlung und Beratung sowie an der Beschlussfassung der betreffenden Angelegenheit nicht teilnehmen und haben das Sitzungszimmer zu verlassen. Sie sind verpflichtet, mögliche Befangenheitsgründe dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter unverzüglich selbst anzuzeigen.

(4) Diese Regelungen sind nicht auf Entscheidungen in Fragen der kollektiven Interessenvertretung (z.B. Entscheidungen über Gesamtverträge, Kollektivverträge, Verträge mit Privatversicherungen, etc.) oder auf Vorschläge für die von der Vollversammlung zu beschließenden Verordnungen oder generellen Beschlüsse sowie auf Wahlen anzuwenden.

§ 4b Definition von Werktagen

Samstage gelten nicht als Werktagen im Sinne dieser Geschäftsordnung.

B. Die Vollversammlung

§ 5 Zusammensetzung, Aufgabenbereich

Die Vollversammlung besteht aus den gemäß § 75 ÄrzteG 1998 gewählten Kammerräten. Ihr Aufgabenbereich ergibt sich aus den §§ 79 und 80 ÄrzteG 1998.

§ 6 Einberufung

(1) Die Vollversammlung wird vom Präsidenten zweimal jährlich, und zwar jeweils im ersten und im zweiten Halbjahr, zu einer ordentlichen Sitzung einberufen.

(2) Der Präsident kann von sich aus jederzeit eine außerordentliche Sitzung einberufen (§ 78 Absatz 2 letzter Satz ÄrzteG 1998).

(3) Der Präsident hat eine außerordentliche Sitzung ferner dann einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel aller Kammerräte oder von sämtlichen Kammerräten einer Kurienversammlung schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt wird. Eine solche Sitzung ist innerhalb von drei Wochen ab Einlangen des Begehrens abzuhalten.

(4) Die Tagesordnung zu den ordentlichen Sitzungen wird den Kammerräten zwei Wochen vor Sitzungsbeginn mitsamt der Einladung im Wege der elektronischen Versendung bekanntgegeben. Ein Terminavisos ist den betroffenen Kammerräten möglichst frühzeitig, tunlichst 4 Wochen vor Sitzungsbeginn elektronisch zu übermitteln. Ein Terminavisos ist nicht einer Einberufung einer Sitzung gleichzuhalten.

(5) Die Einberufung von außerordentlichen Sitzungen kann in jeder geeigneten Form erfolgen. Die Entscheidung hierüber trifft der Präsident.

§ 6a Zurverfügungstellung der Anträge

Anträge sind grundsätzlich mit der Tagesordnung, Anträge auf nachträgliche Aufnahme von Tagesordnungspunkten oder zu Tagesordnungspunkten sind innerhalb von 24 Stunden nach Einlangen des Antrags im Kammeramt allen Kammerrätinnen und Kammerräten elektronisch zur Verfügung zu stellen.

§ 7 Tagesordnung

(1) Die Tagesordnung wird vom Präsidenten festgelegt. Sie ist den Kammerräten vor jeder Vollversammlung mit der Einladung bekanntzugeben und hat bei ordentlichen Sitzungen auf jeden Fall folgende Punkte zu enthalten:

- a) Verifizierung des Protokolls der vorangegangenen Sitzung(en);
- b) Bericht des Präsidenten;
- c) allfällige Berichte der Vizepräsidenten in der Reihenfolge ihrer geschäftsordnungsgemäßen Vertretung (§ 30 Absatz 4);
- d) Allfälliges

(2) Die Reihung der Tagesordnungspunkte obliegt der Präsidentin bzw. dem Präsidenten. Eine Umreihung der Tagesordnungspunkte durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten auch während der Sitzung ist jederzeit möglich. Eine allfällige Umreihung der Tagesordnungspunkte muss begründet werden und ist diese Begründung im Protokoll festzuhalten. Nicht erledigte Tagesordnungspunkte aus einer vorangegangenen Sitzung sind bei der nächstfolgenden Sitzung voranzureihen und dürfen nicht hinter neue Tagesordnungspunkte gereiht werden.

(3) Numerisch angeführte Berichtspunkte im Bericht des Präsidenten sowie in den allfälligen Berichten der Vizepräsidenten sind automatisch Teil der Tagesordnung, sofern diese unter Berücksichtigung der Frist gemäß Absatz 4 rechtzeitig eingebracht wurden.

(4) Jeder Kammerrat ist berechtigt, schriftlich bzw. im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder mittels Telefax die Aufnahme weiterer Punkte in die Tagesordnung unter Beifügung allfälliger darauf bezugnehmender Anträge zu verlangen. Das Ersuchen um Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte muss spätestens am 15. Tag vor dem Sitzungstag bis zum Ende der Dienststunden im Kammeramt einlangen.

(5) Anträge auf Aufnahme von Tagesordnungspunkten, die nach der in Absatz 3 genannten Frist, jedoch vor Beginn der Sitzung einlangen, können durch Beschluss der Vollversammlung vor Eingehen in die Tagesordnung in diese aufgenommen werden. Ausgenommen sind Anträge auf Auflösung der Vollversammlung (§ 79 Absatz 4 ÄrzteG 1998) und Anträge, mit denen dem Präsidenten das Vertrauen entzogen werden soll.

(6) Nach Eingehen in die Tagesordnung ist die Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte nicht mehr zulässig.

§ 8 Anträge

(1) Anträge werden eingeteilt in

a) Anträge im Zusammenhang mit der Tagesordnung

1. Anträge auf Aufnahme von Tagesordnungspunkten (§ 7 Absatz 3);
2. Anträge auf nachträgliche Aufnahme von Tagesordnungspunkten (§ 7 Absatz 4);
3. Anträge zu einem Tagesordnungspunkt (die sich aus den Berichten bzw. Debatten ergeben)

b) Anträge, den Sitzungsablauf betreffend

1. Anträge auf Durchführung einer namentlichen (§ 15) oder einer geheimen (§ 16) Abstimmung;
2. Anträge auf Unterbrechung der Sitzung;
3. Anträge auf Zuweisung eines Tagesordnungspunktes an ein anderes Organ oder ein Referat;
4. Anträge auf Vertagung eines oder mehrerer Tagesordnungspunkte;
5. Anträge auf Rückkehr zu einem Tagesordnungspunkt;
6. Anträge auf Schluß der Rednerliste;

(2) Anträge gemäß Absatz 1 lit a) sind schriftlich einzubringen und müssen vor der Abstimmung allen Kammerräten vorliegen. Werden Anträge gemäß Absatz 1 am Beginn oder während der Sitzung eingebracht, so sind sie allen Kammerräten allenfalls mittels technischer

Hilfsmittel (z.B. mittels Videobeamer) zur Kenntnis zu bringen. Erforderlichenfalls ist die Sitzung für die Verteilung des Antragstextes vom Präsidenten zu unterbrechen.

(3) Inhaltlich zusammenhängende Anträge sind vom Präsidenten in einem Tagesordnungspunkt zusammenzuziehen und gemeinsam zu debattieren und abzustimmen.

(4) Anträge, die unter dem Tagesordnungspunkt „Allfälliges“ gestellt werden, können in der laufenden Sitzung nicht mehr zur Abstimmung gebracht werden, sondern sind nach dem Zeitpunkt ihres Einlangens als Tagesordnungspunkt auf die Tagesordnung der nächstfolgenden Sitzung zu nehmen.

(5) Bei Anträgen auf Durchführung einer namentlichen Abstimmung, auf Unterbrechung der Sitzung, auf Zuweisung eines Tagesordnungspunktes an ein anderes Organ oder ein Referat, auf Vertagung eines oder mehrerer Tagesordnungspunkte, auf Rückkehr zu einem Tagesordnungspunkt oder auf Schluss der Rednerliste ist ein Antrag auf geheime Abstimmung dieser Anträge nicht möglich.

(6) Die Präsidentin bzw. der Präsident hat bei Anträgen gemäß Absatz 1 lit b) sofort jedoch ohne Unterbrechung einer Rednerin bzw. eines Redners der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller das Wort zu erteilen.

(7) Anträge gemäß Absatz 1 lit b) sind ohne Debatte sofort zur Abstimmung zu bringen.

(8) Anträge auf Änderungen von Verordnungen müssen gemäß § 195a Absatz 1 ÄrzteG 1998 die gebotene Rechtsprache, Rechtstechnik und formelle Gestaltung diesbezüglich bestehender Grundsätze der örtlich zuständigen Landesregierung berücksichtigen. Erfüllt ein Antrag diese Voraussetzungen nicht, gilt er als Empfehlungsantrag für die nächstfolgende Vollversammlung. Das Kammeramt hat über schriftliche Aufforderung einer Kammerrätin bzw. eines Kammerrates diesen in der Formulierung der Anträge gemäß der gebotenen Rechtsprache, Rechtstechnik und formellen Gestaltung zu beraten.

§ 9 Leitung der Sitzungen

(1) Der Präsident eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen. Er stellt die Beschlussfähigkeit fest, bringt die Tagesordnung zur Kenntnis und lässt sie genehmigen.

(2) Der Präsident erteilt den sich zu Wort meldenden Kammerräten in der Reihenfolge der Meldung das Wort.

(3) Der Präsident kann einem Redner bei merklichem Abweichen vom Thema nach zweimaliger Warnung („Ruf zur Sache“) das Wort entziehen.

(4) Der Präsident bzw. die Präsidentin kann die Sitzung unterbrechen. Eine Sitzungsunterbrechung ist jedoch, ausgenommen im Falle von konstituierenden Sitzungen nach einer Kammerwahl, nur bis zu einem Höchstausmaß von 3 Stunden pro Sitzung zulässig.

§ 9a Bild- und Tonaufzeichnungen

Bild- und Tonaufzeichnungen während und von der Sitzung durch Kammerräte, Referenten und Referentinnen, Zuschauer sowie sonstige Teilnehmer und Teilnehmerinnen sind, ausgenommen zu Zwecken der Protokollführung, verboten.

§ 10 Voraussetzungen für bestimmte Anträge

Anträge gemäß § 8 Absatz 1 lit. b) Z 3 (auf Zuweisung eines Tagesordnungspunktes an ein anderes Organ oder ein Referat), Z 4 (auf Vertagung eines oder mehrerer Tagesordnungspunkte) und Z 6 (Schluss der Rednerliste) können nur gestellt werden, wenn bereits zumindest 7 Kammerrätinnen bzw. Kammerräte gemäß Rednerliste, ausschließlich der Präsidentin bzw. dem Präsidenten und einer der Antragstellerinnen bzw. einem der Antragsteller, gesprochen haben oder die Rednerliste erschöpft ist.

§11 Absetzung eines Tagesordnungspunktes

(1) Die Präsidentin bzw. der Präsident kann nach Schluss der Rednerliste den betreffenden Tagesordnungspunkt von der Tagesordnung absetzen.

(2) Bei einem Vorgehen nach Absatz 1 ist der abgesetzte Tagesordnungspunkt auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu nehmen, die innerhalb der nächsten vier Wochen abzuhalten ist. Eine neuerliche Absetzung des Tagesordnungspunktes ist nicht zulässig.

§ 12 Redezeit

(1) Die Redezeit darf 5 Minuten pro Wortmeldung nicht übersteigen; ausgenommen sind Berichterstatterinnen bzw. Berichterstatter im Rahmen ihrer Berichte. Die Redezeit einer der Antragstellerinnen bzw. eines der Antragsteller darf 15 Minuten pro Antrag nicht übersteigen. Bei Überschreitung der Redezeit hat die Präsidentin bzw. der Präsident das Wort zu entziehen.

(2) Zu einem Tagesordnungspunkt dürfen keine Kammerrätin bzw. kein Kammerrat öfter als zweimal das Wort ergreifen. Ausgenommen von dieser Regelung ist die kurze Beantwortung von konkret an die Kammerrätin bzw. den Kammerrat gerichteten Anfragen zum konkreten Sachthema sowie zu persönlichen Vorwürfen.

(3) Von der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer ist eine schriftliche Rednerliste der Kammerrätinnen bzw. Kammerräte zu führen. Reine Zwischenrufe bzw. Unmutsäußerungen sowie Wortmeldungen sachkundiger Personen sowie von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Kammeramtes zählen hierbei nicht als Wortmeldungen.

§ 13 Abstimmungen

(1) Es gibt folgende Arten der Abstimmung:

- a) durch Erheben der Hand mit darauffolgender Gegenprobe;
- b) Abstimmung mittels Abstimmungsanlage (Votingpad);
- c) namentliche Abstimmung;
- d) geheime Abstimmung;
- e) Abstimmung im Umlaufwege,

wobei diese – ausgenommen Abstimmungen gemäß lit. d) und e) – auch mit Hilfe einer elektronischen Abstimmungsanlage durchgeführt werden können.

- (2)** Werden keine anderen Abstimmungsformen nach Absatz 1 festgelegt, erfolgen Abstimmungen im Rahmen der Vollversammlung grundsätzlich mittels Abstimmungsanlage.
- (3)** Die Anträge zu den einzelnen Tagesordnungspunkten werden in der Reihenfolge ihres Einlangens zur Abstimmung gebracht. Bei Anträgen, die von anderen Organen oder Ausschüssen der Kammer eingebracht werden, gilt der Tag der Beschlussfassung als Datum des Einlangens. Im Zweifelsfall entscheidet der Präsident über die Reihenfolge endgültig.
- (4)** Wenn ein Antrag die erforderliche Mehrheit erreicht hat, entfällt die Abstimmung über allenfalls noch weitere vorliegende Anträge zur selben Sache, die dem angenommenen Antrag widersprechen würden.
- (5)** Wird bei einem Antrag vom Präsidenten nach Beratung mit dem Kammeramt festgestellt, dass die Annahme dieses Antrages dem ÄrzteG oder sonstigen zwingenden Rechtsvorschriften widersprechen würde, so sind die für diese Rechtsmeinung maßgeblichen Gründe in der Vollversammlung bekanntzugeben, zu protokollieren und der Antrag mit der Maßgabe zur Abstimmung zu bringen, dass damit eine Empfehlung der Änderung der Rechtslage im Sinne der Antragsteller ausgesprochen wird.
- (5a)** Angenommene Anträge der Vollversammlung über Angelegenheiten, die nicht unter § 80 Ziffer 1 bis 10 ÄrzteG 1998 fallen, sind als Empfehlungsbeschlüsse dem zuständigen Organ der Ärztekammer weiterzuleiten.
- (6)** Wer bei der Abstimmung nicht anwesend war, darf seine Stimme nicht nachträglich abgeben.
- (7)** Werden keine Anträge auf namentliche Abstimmung oder geheime Abstimmung eingebracht, so erfolgt die Abstimmung durch Erheben der Hand mit darauffolgender Gegenprobe.
- (8)** Werden Anträge auf namentliche und/oder geheime Abstimmung eingebracht, so sind diese sofort abzustimmen, wobei der Antrag auf geheime Abstimmung - unabhängig vom zeitlichen Einlangen – zuerst abzustimmen ist. Die Abstimmung über die geheime Abstimmung hat geheim zu erfolgen. Erhält dieser Antrag die notwendige Unterstützung, so ist die Abstimmung geheim durchzuführen.

§ 14 Abstimmung durch Erheben der Hand

- (1)** Die Abstimmung durch Erheben der Hand geht so vor sich, dass der Präsident zunächst diejenigen Kammerräte, die für den Antrag sind, ersucht, die Hand zu heben, anschließend jene Kammerräte, die sich der Stimme enthalten und schließlich jene Kammerräte, die gegen den Antrag sind.
- (2)** Bei Abstimmung mit Hilfe einer elektronischen Abstimmungsanlage sind zunächst die Prostimmen festzustellen, anschließend die Stimmenthaltungen und zuletzt die Kontrastimmen.
- (3)** Die gültigen Pro- und Kontrastimmen sowie die ungültigen Stimmen (Stimmenthaltungen) sind vom Kammeramt zu zählen, wobei der Kammeramtsdirektor oder ein anderer Mitarbeiter des Kammeramts anschließend das Abstimmungsergebnis bekannt gibt. Stimmenthaltungen sind bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nicht zu berücksichtigen (§ 79 Abs. 5 ÄrzteG 1998).
- (4)** Bei gleichgeteilten Stimmen, ausgenommen bei geheimer Abstimmung, gilt jene Meinung als angenommen, für die der Vorsitzende gestimmt hat.

(5) Stimmt die Summe der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen mit der Zahl der anwesenden Kammerräte nicht überein, so ist der mutmaßliche Grund hierfür im Protokoll zu vermerken.

(6) Wenn durch die Nichtübereinstimmung Zweifel bestehen, ob der Antrag angenommen wurde oder nicht, ist die Abstimmung zu wiederholen.

(7) Wird eine elektronische Abstimmungsanlage verwendet, so ist das Abstimmungsergebnis sowie das Abstimmungsverhalten der Kammerrätinnen und Kammerräte mittels Videobeamer zu projizieren, wenn dies zumindest von einer Kammerrätin oder einem Kammerrat verlangt wird.

§ 15 Namentliche Abstimmung

(1) Eine namentliche Abstimmung ist durchzuführen, wenn ein Kammerrat eine namentliche Abstimmung verlangt.

(2) Wird keine elektronische Abstimmungsanlage verwendet, so gehen die namentlichen Abstimmungen so vor sich, dass der Kammeramtsdirektor bzw. die Kammeramtsdirektorin oder ein anderer Mitarbeiter bzw. eine andere Mitarbeiterin die Kammerräte und Kammerrätinnen einzeln namentlich aufruft, welche ihr Abstimmungsverhalten mitteilen. Wird eine elektronische Abstimmungsanlage verwendet, so ist im Anschluss an die Abstimmung das Abstimmungsergebnis sowie das Abstimmungsverhalten der Kammerrätinnen und Kammerräte mittels Videobeamer zu projizieren, wenn dies zumindest von einer Kammerrätin oder einem Kammerrat verlangt wird.

(3) Dem Protokoll ist jedenfalls ein namentliches Abstimmungsverzeichnis beizufügen.

(4) § 14 Abs. 3 bis 7 sind anzuwenden.

§ 16 Geheime Abstimmung

(1) Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn zumindest 15% jener Kammerrätinnen und Kammerräte, die dem jeweiligen Organ angehören, eine geheime Abstimmung verlangt und dieser Antrag mit absoluter Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen angenommen wurde.

(2) Bei geheimer Abstimmung legen die Kammerräte nach namentlichem Aufruf ihre Stimmzettel in Kuverts in eine gemeinsame Urne.

(3) Die Auszählung erfolgt durch zwei Kammerrätinnen bzw. Kammerräte sowie durch hierfür bestimmte Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter des Kammeramtes unter Aufsicht der bestellten Kammerräte bzw. Kammerrätinnen.

(4) Die beiden Kammerrätinnen bzw. Kammerräte müssen jedenfalls unterschiedlichen wahlwerbenden Gruppen angehören und werden vom Präsidenten bzw. der Präsidentin bestellt, es sei denn, dass von einem Zehntel jener Kammerrätinnen und Kammerräte, die dem jeweiligen Organ angehören, die Wahl derselben nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrecht (D'Hondt) verlangt wird, wobei diesfalls eine geheime Wahl nicht zulässig ist.

(5) Nach Mitteilung des Abstimmungsergebnisses durch den Kammeramtsdirektor stellt der Präsident fest, ob der Antrag angenommen wurde oder nicht. Bei Stimmgleichheit gilt der

Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen, leere und ungültige Stimmzettel sind bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nicht zu berücksichtigen.

(6) § 14 Abs. 5 und 6 sind anzuwenden.

§ 16a Abstimmung im Umlaufwege

Auf Anordnung der Präsidentin bzw. des Präsidenten können für die Dauer einer Pandemie Sitzungen abgesagt und die dort zu treffenden Beschlüsse auch durch schriftliche Abstimmung per e-mail gefasst werden, wobei in der Anordnung Beginn und Ende der Abstimmungsfrist bekanntzugeben ist, innerhalb derer die Rückmeldung im Kammeramt einlangen muss. Diese Frist hat mindestens 3 Werktage, jedenfalls aber 72 Stunden zu betragen. Über das Ergebnis und das Abstimmungsverhalten der Mitglieder des Organs sind die Kammerrätinnen bzw. Kammerräte jedenfalls schriftlich zu informieren.

§ 17 Vorlage von Unterlagen

(1) Unterlagen, die von einem Organ beschlossen werden sollen, sind spätestens am dritten Werktag vor dem Sitzungstag den betroffenen Kammerrätinnen und Kammerräten zur Verfügung zu stellen. Ausgenommen davon sind Unterlagen, die personenbezogene Daten von Ärztinnen bzw. Ärzten beinhalten (z.B. Reihungen bei Invertragnahme mit den Sozialversicherungsträgern oder Krankenfürsorgeanstalten) oder die am dritten Werktag vor dem Sitzungstag noch nicht fertiggestellt sind. Die Gründe für die nicht rechtzeitige Fertigstellung sind im Sitzungsprotokoll zu vermerken.

(2) Fasst ein Kammerorgan einen Beschluss über den Abschluss eines privatrechtlichen Vertrages, sind zumindest alle Hauptvertragspunkte zu berichten und zu beschließen. Bei normativ wirksamen Verträgen (wie etwa Kollektivverträge, Gesamtverträge, Verträge mit den privaten Krankenversicherungen) ist der gesamte Wortlaut dem zuständigen Kammerorgan vorzulegen und darüber Beschluss zu fassen.

§ 18 Beiziehung sachkundiger Personen

Der Präsident kann zu den Sitzungen der Vollversammlung sachkundige Personen beiziehen.

§ 19 Öffentlichkeit

(1) Die Sitzungen der Vollversammlung sind für die Kammerangehörigen nach Maßgabe des vorhandenen Raumes öffentlich.

(2) Die Zuhörer haben sich während des Verlaufes der Sitzung jeder Einmischung oder Kundgebung zu enthalten.

(3) Wird durch das Verhalten von Zuhörern der Ablauf der Sitzung gestört, kann der Präsident nach vorheriger Warnung die Betreffenden oder das gesamte Auditorium von der weiteren Teilnahme an der Sitzung ausschließen.

(4) Die Vollversammlung kann beschließen im Einzelfall bzw. zu einzelnen Tagesordnungspunkten die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 20 Protokoll

- (1)** Über jede Sitzung der Vollversammlung ist ein Protokoll anzufertigen.
- (2)** Die Protokollführung obliegt im allgemeinen einem Angestellten der Kammer, doch kann im Einzelfall ein Kammerrat damit beauftragt werden.
- (3)** Das Protokoll ist bei der nächsten Sitzung durch Beschluss zu genehmigen und vom Präsidenten und von dem oder den Protokollführern zu zeichnen.
- (4)** Einwendungen gegen das Protokoll und Verbesserungs- oder Ergänzungswünsche sind schriftlich einzubringen und müssen spätestens vier Werktage vor der Sitzung, in welcher der Genehmigungsbeschluss gefasst werden soll, bis zum Ende der Dienststunden im Kammeramt eingelangt sein, widrigenfalls sie keine Berücksichtigung finden können.
- (5)** Das Protokoll ist innerhalb von 20 Arbeitstagen nach der Sitzung zu erstellen und allen betroffenen Kammerrätinnen und Kammerräten über ein Webportal elektronisch zur Verfügung zu stellen. Die Einsichtnahme steht auch allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Kammeramtes zu, die die Beschlüsse der Vollversammlung umzusetzen haben (§ 87 Abs. 2 Z 1 ÄrzteG 1998). Gleiches gilt für die unter § 21 Abs. 2 angeführten Tonträgeraufzeichnungen mit der Maßgabe, dass allfällige Abschriften vom jeweiligen Kammerrat bzw. der jeweiligen Kammerrätin zu erstellen sind, der bzw. die den Tonträger abhört. Nach erfolgter Genehmigung des Protokolls durch die nächste Vollversammlung steht das Recht auf eine Kopie des Beschlussprotokolls allen Kammerangehörigen zu, die eine solche anfordern und die am Tag der jeweiligen Vollversammlung in die Ärzteliste eingetragen waren.
- (6)** Den gemäß § 4a befangenen Kammerräten und Referenten stehen eine Protokolleinsicht sowie ein Abhören von Tonträgeraufzeichnungen hinsichtlich jener Stellen, bei denen sie von der Beschlussfassung ausgeschlossen waren, nicht zu.

§ 21 Inhalt des Protokolls

- (1)** Das Protokoll hat jedenfalls zu enthalten: Bezeichnung, Ort und Zeit der Sitzung, Anwesende, entschuldigt bzw. unentschuldigt Ferngebliebene, Protokollführer, Tagesordnung.
- (2)** Das Protokoll hat den genauen Wortlaut der gestellten Anträge sowie das Ergebnis der Abstimmung darüber zu enthalten (Beschlussprotokoll). Es ist dafür Sorge zu tragen, dass der Verlauf der Sitzung auf einem Tonträger oder auf eine andere geeignete elektronische Weise festgehalten wird.
- (3)** Ausschließlich auf Verlangen eines Redners sind seine Ausführungen oder die Ausführungen eines Vorredners wörtlich zu protokollieren. Verlangen auf wörtliche Protokollierung nach Sitzungsende sind unzulässig.

§ 21a Berichtspflicht

Wesentliche Sitzungsinhalte der Vollversammlung, die deren gesetzlichen Zuständigkeitsbereich (§ 80 Ärztegesetz 1998) betreffen und die vom Präsidenten bzw. der Präsidentin zusammengefasst werden, sind sinngemäß, sofern sie nicht unter die Verschwiegenheitspflicht gemäß § 89 Ärztegesetz 1998 fallen oder die Vollversammlung Vertraulichkeit beschlossen hat,

innerhalb von 14 Werktagen allen Kammerangehörigen auf elektronische Weise zur Verfügung zu stellen.

C. Der Kammervorstand

§ 22 Zusammensetzung, Aufgabenbereich

Der Kammervorstand besteht aus dem Präsidenten bzw. der Präsidentin, den Vizepräsidenten bzw. Vizepräsidentinnen, den Stellvertretern bzw. Stellvertreterinnen des Kurienobmannes bzw. der Kurienobfrau der Kurienversammlung der angestellten Ärzte, den Stellvertretern bzw. Stellvertreterinnen des Kurienobmannes bzw. der Kurienobfrau der Kurienversammlung der niedergelassenen Ärzte sowie weiteren, jeweils von der Kurienversammlung der angestellten Ärzte und der Kurienversammlung der niedergelassenen Ärzte nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts (D'Hondt) gewählten Mitgliedern. Sein Aufgabenbereich ergibt sich aus § 81 ÄrzteG 1998.

§ 23 Einberufung

(1) Der Vorstand wird vom Präsidenten bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Vierteljahr, einberufen.

(2) Der Vorstand ist binnen zwei Wochen einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Vorstandsmitglieder unter Bekanntgabe des Grundes beim Präsidenten schriftlich die Einberufung verlangen; in einem solchen Fall ist die Sitzung vom Präsidenten längstens innerhalb von drei Wochen nach Einlangen des Antrages abzuhalten (§ 81 Absatz 5 ÄrzteG 1998).

(3) Die Tagesordnung zu den Sitzungen wird den Kammerräten am 5. Werktag vor Sitzungsbeginn mitsamt der Einladung im Wege der elektronischen Versendung bekanntgegeben. Ein Terminavisos ist den betroffenen Kammerräten möglichst frühzeitig, tunlichst 4 Wochen vor Sitzungsbeginn elektronisch zu übermitteln. Ein Terminavisos ist nicht einer Einberufung einer Sitzung gleichzuhalten.

(4) Bei Befassung des Kammervorstandes auf Grund eines Vetos gemäß § 83 Abs. 3 ÄrzteG 1998 ist eine Sitzung des Kammervorstandes innerhalb von vier Wochen einzuberufen.

§ 24 Tagesordnung

(1) Die Tagesordnung wird vom Präsidenten festgelegt.

(2) Die Bestimmungen der § 7 Absatz 1 bis 3 gelten sinngemäß.

(3) Jedes Mitglied des Vorstandes ist berechtigt, schriftlich bzw. im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder mittels Telefax die Aufnahme weiterer Punkte in die Tagesordnung unter Beifügung allfälliger darauf bezugnehmender Anträge zu verlangen. Das Ersuchen um Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte muss spätestens am 6. Werktag vor dem Sitzungstag bis zum Ende der Dienststunden im Kammeramt einlangen.

(4) Der Vorstand kann nach Eröffnung der Sitzung, jedoch vor Eingehen in die Tagesordnung durch Beschluss Änderungen oder Ergänzungen der Tagesordnung vornehmen.

(5) Empfehlungsbeschlüsse der Vollversammlung sind jedenfalls in der nächstfolgenden Vorstandssitzung als eigener Tagesordnungspunkt in die Tagesordnung aufzunehmen.

(6) Nach Eingehen in die Tagesordnung ist die Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte nicht mehr zulässig.

§ 24a Vorgehen bei Stimmengleichheit

Bei gleichgeteilten Stimmen, ausgenommen bei geheimer Abstimmung, gilt jener Antrag zum Beschluss erhoben, dem der Präsident beigetreten ist.

§ 25 Öffentlichkeit

Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.

§ 26 Kooptierung, Beiziehung sachkundiger Personen

(1) Der Kammervorstand kann durch Beschluss weitere Kammerangehörige seinen Sitzungen beiziehen. Diese Kammerangehörigen dürfen jedoch keine Anträge einbringen und sich nicht an Abstimmungen beteiligen.

(2) Die Präsidentin bzw. der Präsident kann ferner zu den Sitzungen des Kammervorstands sachkundige Personen zu einzelnen Tagesordnungspunkten beiziehen.

§ 27 Protokoll

Auf die Protokollführung sind die §§ 20 und 21 mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, dass die Einsichtnahme den Mitgliedern des Vorstandes, dem Kammeramtsdirektor, dem oder den Protokollführern sowie allen Mitarbeitern des Kammeramtes, die Beschlüsse des Vorstandes umzusetzen haben (§ 87 Abs. 2 Z 1 ÄrzteG 1998) zusteht.

§ 27a Berichtspflicht an die Vollversammlung

Beschlüsse des Vorstandes sind sinngemäß, sofern sie nicht unter die Verschwiegenheitspflicht gemäß § 89 Ärztegesetz 1998 fallen (z.B. Reihungslisten von Kassenverträgen) oder der Vorstand Vertraulichkeit beschlossen hat, innerhalb von 10 Werktagen an alle Kammerräte per e-mail zu übermitteln oder auf andere elektronische Weise zur Kenntnis zu bringen.

§ 27b Berichtspflicht

Wesentliche Sitzungsinhalte des Kammervorstandes, die dessen gesetzlichen Zuständigkeitsbereich betreffen und die vom Präsidenten bzw. der Präsidentin zusammengefasst werden, sind sinngemäß, sofern sie nicht unter die Verschwiegenheitspflicht gemäß § 89 Ärztegesetz 1998 fallen (z.B. Reihungslisten von Kassenverträgen) oder der Kammervorstand Vertraulichkeit beschlossen hat, innerhalb von 14 Werktagen allen Kammerangehörigen auf elektronische Weise zur Verfügung zu stellen.

§ 28 Vertraulichkeit

Sitzungen des Vorstandes oder Teile davon können vom Präsidenten oder durch Beschluss des Vorstandes für vertraulich erklärt werden.

§ 29 Sinngemäße Anwendung von Bestimmungen

Im Übrigen sind auf die Sitzungen des Kammervorstandes die §§ 8 bis 18 sinngemäß anzuwenden.

D. Der Präsident, die Vizepräsidenten

§ 30 Stellung, Aufgaben

(1) Der Präsident vertritt die Kammer nach außen. Er leitet und überwacht die gesamte Geschäftsführung der Kammer und fertigt alle Geschäftsstücke. Soweit diese eine finanzielle Angelegenheit betreffen, ist die Gegenzeichnung des Finanzreferenten erforderlich.

(2) Der Präsident führt die Beschlüsse der Kammerorgane durch, soweit dies nicht dem Vorstand vorbehalten ist, er schließt und löst die Dienstverträge mit den Kammerangestellten.

(3) Der Präsident teilt die einlangenden Schriftstücke den zuständigen Organen, Referaten, Ausschüssen, etc. zur Bearbeitung bzw. Beschlussfassung zu. Er kann Teile seiner Geschäftsführungsbefugnis oder Aufgaben an einen Vizepräsidenten zur Besorgung übertragen. Dieser fertigt unter der Bezeichnung „geschäftsführender Vizepräsident“.

§ 31 Teilnahme an Sitzungen

Der Präsident ist berechtigt, an allen Sitzungen von Kurierversammlungen, Sektionen sowie durch Satzung eingerichteten oder vom Vorstand eingesetzten Ausschüssen, Referaten, Kommissionen, etc. teilzunehmen.

E. Die Kurierversammlungen

§ 32 Zusammensetzung

Die von den Mitgliedern einer Kurie gewählten Kammerräte bilden die Kurierversammlung.

§ 33 Einberufung

(1) Die Kurierversammlung wird vom Kurienobmann bei Bedarf, mindestens jedoch viermal im Jahr einberufen.

(2) Der Kurienobmann hat die Kurierversammlung ferner einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Viertel der Mitglieder der Kurierversammlung schriftlich unter Angabe des

Grundes verlangt wird. In diesem Fall ist die Sitzung innerhalb von drei Wochen ab Einlangen des Begehrens abzuhalten.

(3) Die erste Sitzung der Kurierversammlung nach Ablauf einer Funktionsperiode wird vom Präsidenten einberufen, der diese Sitzung bis zur Wahl des neuen Kurienobmannes leitet.

(4) Die Tagesordnung zu den Sitzungen wird den Kammerräten am 5. Werktag vor Sitzungsbeginn mitsamt der Einladung im Wege der elektronischen Versendung bekanntgegeben. Ein Terminavisos ist den betroffenen Kammerräten möglichst frühzeitig, tunlichst 4 Wochen vor Sitzungsbeginn elektronisch zu übermitteln. Ein Terminavisos ist nicht einer Einberufung einer Sitzung gleichzuhalten.

§ 34 Tagesordnung

(1) Die Tagesordnung wird vom Kurienobmann festgelegt. Der Präsident ist berechtigt, von sich aus Tagesordnungspunkte festzulegen.

(2) Die Tagesordnung ist den Kammerräten vor jeder Kurierversammlung mit der Einladung bekanntzugeben und hat bei ordentlichen Sitzungen auf jeden Fall folgende Punkte zu enthalten:

- a) Verifizierung des Protokolls der vorangegangenen Sitzung(en);
- b) Bericht des Kurienobmannes;
- c) Allfälliges

(3) Numerisch angeführte Berichtspunkte im Bericht des Kurienobmannes sind automatisch Teil der Tagesordnung sofern diese unter Berücksichtigung der Frist gemäß § 33 Absatz 4 rechtzeitig in die Tagesordnung aufgenommen wurden.

(4) Jedes Mitglied der Kurierversammlung ist berechtigt, schriftlich bzw. im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder mittels Telefax die Aufnahme weiterer Punkte in die Tagesordnung unter Beifügung allfälliger darauf bezugnehmender Anträge zu verlangen. Das Ersuchen um Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte muss spätestens am 6. Werktag vor dem Sitzungstag bis zum Ende der Dienststunden im Kammeramt einlangen.

(5) Die Kurierversammlung kann nach Eröffnung der Sitzung, jedoch vor Eingehen in die Tagesordnung durch Beschluss Änderungen oder Ergänzungen der Tagesordnung vornehmen.

(6) Nach Eingehen in die Tagesordnung ist die Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte nicht mehr zulässig.

§ 35 Abstimmungen

Die Bestimmungen der §§ 13 bis 16a sind sinngemäß anzuwenden.

§ 36 Öffentlichkeit

Die Sitzungen der Kurierversammlungen sind nicht öffentlich.

§ 36a Kooptierung, Beiziehung sachkundiger Personen

(1) Die Kurierversammlung kann durch Beschluss weitere Kammerangehörige ihren Sitzungen beiziehen. Diese Kammerangehörigen dürfen jedoch keine Anträge einbringen und sich nicht an Abstimmungen beteiligen.

(2) Die Kurienobfrau bzw. der Kurienobmann kann ferner zu den Sitzungen der Kurierversammlung sachkundige Personen zu einzelnen Tagesordnungspunkten beiziehen.

§ 37 Protokoll

Auf die Protokollführung sind die §§ 20 und 21 mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, dass die Einsichtnahme allen Kurienmitgliedern, dem Kammeramtsdirektor, dem oder den Protokollführern sowie allen Mitarbeitern des Kammeramtes, die Beschlüsse der Kurierversammlungen umzusetzen haben (§ 87 Abs. 2 Z. 1 ÄrzteG 1998), zusteht.

§ 37a sinngemäße Anwendung von Bestimmungen

Im Übrigen sind die Bestimmungen der §§ 8 bis 12 sowie 17 und 18 sinngemäß anzuwenden.

§ 37b Berichtspflicht

Wesentliche Sitzungsinhalte der Kurierversammlungen, die deren gesetzlichen Zuständigkeitsbereich (§ 84 Abs.3 und 4 Ärztegesetz 1998) betreffen und die vom Kurienobmann bzw. der Kurienobfrau zusammengefasst werden, sind sinngemäß, sofern sie nicht unter die Verschwiegenheitspflicht gemäß § 89 Ärztegesetz 1998 fallen oder die Kurierversammlung Vertraulichkeit beschlossen hat, innerhalb von 14 Werktagen allen Kurienmitgliedern auf elektronische Weise zur Verfügung zu stellen.

F. Kurienausschuss

§ 37c Einberufung

(1) Der Kurienausschuss (§ 9a der Satzung) wird vom Kurienobmann bzw. der Kurienobfrau nach Bedarf einberufen und geleitet.

(2) Die Einberufung erfolgt im Regelfall spätestens eine Woche vor dem Sitzungstag schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Form; in dringenden Angelegenheiten kann der Kurienausschuss vom Kurienobmann mit einer Frist von 24 Stunden einberufen werden. Die Entscheidung darüber treffen der Kurienobmann bzw. die Kurienobfrau.

§ 37d Sinngemäße Anwendung von Bestimmungen

Im Übrigen sind die Bestimmungen der §§ 8 bis 21, ausgenommen die §§ 8 Absatz 2, 16 und 19 mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, dass die Protokolleinsicht den Mitgliedern des Kurienausschusses, der Kammeramtsdirektorin bzw. dem Kammeramtsdirektor sowie allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Kammeramtes, die Beschlüsse des Kurienausschusses umzusetzen haben (§ 87 Absatz 2 Z.1 ÄrzteG 1998), zusteht.

G. Kurienobmann und Stellvertreter

§ 38 Stellung, Aufgaben

- (1)** Dem Kurienobmann obliegt die Durchführung der Beschlüsse der Kurienversammlung und die Leitung der Geschäfte der Kurie.
- (2)** Der Kurienobmann beruft mindestens viermal im Jahr die Kurienversammlung ein, setzt die Tagesordnung fest und führt den Vorsitz.
- (3)** Wenn in der betreffenden Kurie Sektionen eingerichtet sind, obliegt dem Kurienobmann im Einvernehmen mit dem Sektionsobmann die Einberufung von Sektionsversammlungen.
- (4)** Der Kurienobmann fertigt Geschäftsstücke der Kurienversammlung; soweit finanzielle Angelegenheiten der Kurie betroffen sind, sind diese von einem weiteren dazu bestellten Mitglied der Kurienversammlung zu fertigen. Alle Geschäftsstücke sind jedenfalls vom Präsidenten gegenzuzeichnen.
- (5)** Der Kurienobmann wird im Falle seiner Verhinderung durch seine Stellvertreter in der gewählten Reihenfolge vertreten.

H. Das Präsidium

§ 39 Zusammensetzung

Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, den Vizepräsidenten und dem Finanzreferenten.

§ 40 Einberufung

- (1)** Das Präsidium wird vom Präsidenten nach Bedarf einberufen und geleitet.
- (2)** Die Einberufung erfolgt im Regelfall spätestens eine Woche vor dem Sitzungstag schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Form; in dringenden Angelegenheiten kann das Präsidium vom Präsidenten mit einer Frist von 24 Stunden einberufen werden. Die Entscheidung darüber trifft der Präsident.
- (3)** Der Präsident hat eine Sitzung des Präsidiums ferner dann einzuberufen, wenn dies von mindestens zwei Mitgliedern des Präsidiums schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt

wird. Eine solche Sitzung ist innerhalb von einer Woche ab Einlangen des Begehrens abzuhalten.

§ 41 Sinngemäße Anwendung von Bestimmungen

Im Übrigen sind die Bestimmungen der §§ 7 bis 21, ausgenommen §§ 8 Absatz 2, 16 und 19 mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, dass die Protokolleinsicht den Mitgliedern des Präsidiums, der Kammeramtsdirektorin bzw. dem Kammeramtsdirektor sowie allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Kammeramtes, die Beschlüsse des Präsidiums umzusetzen haben (§ 87 Absatz 2 Z. 1 ÄrzteG 1998), zusteht sowie dass Anträge auf Aufnahme von zusätzlichen Tagesordnungspunkten bis spätestens 6 Stunden vor dem jeweiligen Sitzungsbeginn im Kammeramt eingebracht werden müssen.

I. Die Sektionsversammlungen

§ 42 Bildung

(1) Innerhalb der Kurie der angestellten Ärzte ist eine Sektion der Turnusärzte und eine Sektion der zur selbständigen Berufsausübung berechtigten Ärzte zu bilden.

(2) Innerhalb der Kurie der niedergelassenen Ärzte ist eine Sektion der Ärzte für Allgemeinmedizin und approbierten Ärzte und eine Sektion der Fachärzte zu bilden.

§ 43 Zusammensetzung

Die Sektionsversammlungen bestehen aus den der jeweiligen Sektion zugehörigen Kammerräten. Die Zugehörigkeit zur Sektionsversammlung bleibt für die Dauer der gesamten Funktionsperiode aufrecht.

§ 44 Aufgaben

Die Aufgaben der Sektionsversammlungen sind in der Satzung geregelt.

§ 45 Einberufung

(1) Die Sektionsversammlung wird vom Sektionsobmann im Einvernehmen mit dem Kurienobmann bei Bedarf einberufen.

(2) Der Sektionsobmann hat die Sektionsversammlung ferner einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Viertel der Mitglieder der Sektionsversammlung schriftlich unter Angabe eines Grundes verlangt wird. In diesem Fall ist die Sitzung innerhalb von drei Wochen ab Einlangen des Begehrens abzuhalten.

(3) Die Tagesordnung zu den Sitzungen wird den Kammerräten am 5. Werktag vor Sitzungsbeginn mitsamt der Einladung im Wege der elektronischen Versendung bekanntgegeben.

(4) Die erste Sitzung der Sektionsversammlung nach Ablauf einer Funktionsperiode wird vom zuständigen Kurienobmann bzw. von der zuständigen Kurienobfrau einberufen und geleitet.

§ 46 Tagesordnung, Leitung der Sitzungen

(1) Die Tagesordnung wird vom Sektionsobmann festgesetzt. Der Kurienobmann kann bis zu Beginn der Sitzung von sich aus weitere Punkte auf die Tagesordnung setzen.

(2) Die Tagesordnung ist den Mitgliedern der Sektionsversammlung gleichzeitig mit der Einladung bekanntzugeben und hat bei ordentlichen Sitzungen auf jeden Fall folgende Punkte zu enthalten:

- a) Verifizierung des Protokolls der vorangegangenen Sitzungen(en)
- b) Bericht des Sektionsobmannes;
- c) Allfälliges

(3) Die Sektionsversammlung kann nach Eröffnung der Sitzung, jedoch vor Eingehen in die Tagesordnung durch Beschluss Änderungen oder Ergänzungen der Tagesordnung vornehmen.

(4) Nach Eingehen in die Tagesordnung ist die Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte nicht mehr zulässig.

§ 47 Leitung der Sitzung, Beschlussfähigkeit

(1) Der Sektionsobmann eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Er stellt die Beschlussfähigkeit fest, bringt die Tagesordnung zur Kenntnis und lässt sie genehmigen.

(2) Der Sektionsobmann wird im Falle seiner Verhinderung durch seine Stellvertreter in der gewählten Reihenfolge vertreten.

(3) Die Bestimmungen der §§ 8 bis 12 Absätze 1 und 2 sind sinngemäß anzuwenden.

§ 47a Abstimmungen

Die Bestimmungen der §§ 13 bis 16a sind sinngemäß anzuwenden.

§ 48 Öffentlichkeit

Die Sitzungen der Sektionsversammlung sind nicht öffentlich.

§ 48a Kooptierung, Beiziehung sachkundiger Personen

(1) Die Sektionsversammlung kann durch Beschluss weitere Kammerangehörige ihren Sitzungen beiziehen. Diese Kammerangehörigen dürfen jedoch keine Anträge einbringen und sich nicht an Abstimmungen beteiligen.

(2) Die Sektionsobfrau bzw. der Sektionsobmann kann ferner zu den Sitzungen der Sektionsversammlung zu einzelnen Tagesordnungspunkten sachkundige Personen beiziehen.

§ 48b Protokoll

Auf die Protokollführung sind die §§ 20 und 21 mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, dass die Einsichtnahme den Sektionsmitgliedern und den Kammerräten der jeweils zuständigen Kurie sowie den Mitarbeitern des Kammeramts zusteht.

J. Allgemeines

§ 49

Für die Sitzungen der übrigen durch die Satzung oder durch Beschluss des Kammervorstandes oder einer Kurierversammlung eingerichteten Ausschüsse, Referate, Kommissionen, etc. sind die Bestimmungen über die Vollversammlung sinngemäß mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

(1) An die Stelle des Präsidenten tritt der jeweilige Obmann (Vorsitzende), der auch die Tagesordnung festlegt und über die Art der Einberufung entscheidet. Die Einberufung hat jedenfalls zwei Wochen vor dem Sitzungstag zu erfolgen.

(2) Die Beschlussfähigkeit ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen gegeben.

(3) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können bis unmittelbar vor der Sitzung gestellt werden.

(4) Anträge können auch mündlich gestellt werden.

(4a) Beschlüsse werden mit absoluter Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.

(5) Geheime Abstimmungen sind, ausgenommen bei Wahlen des Obmannes (Vorsitzenden) sowie beim Vertrauensentzug nicht zulässig; sie sind nur zulässig, wenn zumindest 15% der anwesenden Mitglieder diese verlangt und dieser Antrag mit absoluter Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen angenommen wurde. Die Abstimmung über die geheime Wahl hat geheim zu erfolgen.

(6) Eine namentliche Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies der Obmann (Vorsitzende, etc.) oder mindestens 15 Prozent der anwesenden Mitglieder verlangen.

(6a) Eine schriftliche Rednerliste gemäß § 12 Absatz 3 ist nicht zu führen.

(7) Auf die Protokollführung ist die Bestimmung des § 21 mit der Maßgabe anzuwenden, dass eine Aufzeichnung durch einen Tonträger oder auf eine andere geeignete elektronische Weise nicht erfolgt und die Protokollführung bei durch den Vorstand oder die Kurierversammlungen eingerichteten Referaten durch den Vorsitzenden zu erfolgen hat, der diese im Kammeramt zu hinterlegen hat.

(8) Auf Anordnung des Vorsitzenden können Beschlüsse auch durch schriftliche Abstimmung per e-mail gefasst werden, wobei in der Anordnung die Frist bekanntzugeben ist, innerhalb derer die Rückmeldung im Kammeramt einlangen muss. Diese Frist darf nicht weniger als einen Werktag betragen.

§ 49a

(1) Alle Geschäftsstücke der Kammer fertigt jedenfalls der Präsident. Diejenigen Geschäftsstücke der Kammer, die eine finanzielle Angelegenheit der Kammer betreffen, sind vom Finanzreferenten (Stellvertreter) unter Beisetzung der Funktionsbezeichnung, „Finanzreferent“ („Stellvertr. Finanzreferent“) mitzuzeichnen. Soweit Referenten an der Vorbereitung des Geschäftsstückes mitgearbeitet haben, haben auch sie mitzuzeichnen.

(2) Geschäftsstücke der Kurierversammlungen sind vom betreffenden Kurienobmann oder seinem Stellvertreter und, soweit finanzielle Angelegenheiten betroffen sind, von einem weiteren dazu bestellten Mitglied der Kurierversammlung zu fertigen, sowie in jedem Fall vom Präsidenten gegenzuzeichnen.

(3) Als Geschäftsstück im Sinn des Abs. 1 gelten nicht Anfragen, Erhebungen, Übermittlungen und Anforderungen sowie Auskünfte oder Mitteilungen ohne standespolitische Bedeutung. Diese können von den Referenten oder von den Angestellten, die der Präsident dazu ermächtigt hat, im Auftrage des Präsidenten gezeichnet werden. Im Zweifel ist die Weisung des Präsidenten auf dem Dienstweg einzuholen.

(4) Das Präsidium kann Richtlinien über die Fertigung von Geschäftsstücken erlassen.

§ 49b Aufbewahrung von Geschäftsstücken

Geschäftsstücke der Ärztekammer für Wien sind im Kammeramt mindestens 30 Jahre im Original oder elektronisch eingescannt aufzubewahren. Diese Aufbewahrungspflicht gilt auch für die Tonträgeraufzeichnungen der Sitzungen der Organe der Ärztekammer für Wien.

§ 49c Anträge bei konstituierenden Sitzungen

Bei konstituierenden Sitzungen nach einer Kammerwahl wird die Tagesordnung der Organe sowie der Sektionsversammlungen vom scheidenden Präsidenten bzw. der scheidenden Präsidentin festgesetzt. Die Tagesordnung darf nur solche Tagesordnungspunkte enthalten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Konstituierung stehen. Anträge können ausschließlich zu bereits auf der Tagesordnung befindlichen Tagesordnungspunkten gestellt werden. Anträge auf Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte sind bei konstituierenden Sitzungen zu keinem Zeitpunkt möglich.

§ 50

Die Benützung von Handys in Sitzungen von Organen, Ausschüssen, etc. ist nicht gestattet. Bei Mitnahme solcher Geräte in die Sitzung ist dafür Sorge zu tragen, dass einlangende Anrufe den Sitzungsablauf nicht stören (z.B. Stummschaltung, Vibra-Call).

§ 51 Anfragerecht

Jeder Kammerrat hat das Recht der schriftlichen Anfrage an den Präsidenten. Dieser hat die Anfrage innerhalb von vier Wochen ab Einlangen in der Kammer schriftlich zu beantworten. Ist die Erteilung der gewünschten Auskunft nicht möglich, sind die Gründe hierfür dem Fragesteller schriftlich bekanntzugeben.

§ 52 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Konstituierung des Organs Vollversammlung der Ärztekammer für Wien nach den Bestimmungen des ÄrzteG BGBL I, 156/2005 in Kraft und ist auf der Homepage der Ärztekammer für Wien (www.aekwien.at) kundzumachen.

§ 53 Inkrafttretensbestimmung zur 2. Geschäftsordnungs-Novelle 2012

Mit 1. Jänner 2013 treten die Bestimmungen der § 48a und § 49b in der Fassung des Beschlusses der Vollversammlung der Ärztekammer für Wien vom 11. Dezember 2012 in Kraft.

§ 54 Inkrafttretensbestimmung zur 3. Geschäftsordnungs-Novelle 2013

Die Bestimmungen der § 20 Absatz 5 sowie § 49b in der Fassung des Beschlusses der Vollversammlung der Ärztekammer für Wien vom 9. Juli 2013 treten gemäß § 195a Absatz 3 Ärztegesetz 1998 mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.

§ 55 Inkrafttretensbestimmung zur 4. Geschäftsordnungs-Novelle 2013

Die Bestimmungen der §§ 6 Absatz 4, 7, 8, 9 Absatz 4 bis 7, 9a, 10, 11, 12, 23 Absatz 2 und 3, 24, 33 Absatz 4, 34, 37a, 45, 46, 47 und 47a in der Fassung des Beschlusses der Vollversammlung der Ärztekammer für Wien vom 10. Dezember 2013 treten mit 1. Jänner 2014 in Kraft.

§ 56 Inkrafttretensbestimmung zur 5. Geschäftsordnungs-Novelle 2014

Die Bestimmungen der § 6 Absatz 2 und 4, § 13 Absatz 1 und 2, § 14 Absatz 7, § 15 Absatz 1, 2 und 3, § 20 Absatz 3, 4 und 5, § 21 Absatz 3, § 23 Absatz 3, § 27, § 27a, § 33 Absatz 4, § 37, § 40, § 41, § 48a sowie die Streichungen von § 28 Absatz 2 und 3, § 45 Absatz 3 letzter Satz sowie § 47 Absatz 4 in der Fassung des Beschlusses der Vollversammlung der Ärztekammer für Wien vom 17. Juni 2014 treten mit 1. Juli 2014 in Kraft.

§ 57 Inkrafttretensbestimmung zur 6. Geschäftsordnungs-Novelle 2015

Die Bestimmungen der § 4a, § 20 Absatz 6, § 29, § 35 und § 49 Absatz 7 und 8 sowie die Streichungen von § 13 Absatz 5 1. Satz und § 30 Absatz 4 und 5 in der Fassung des Beschlusses der Vollversammlung der Ärztekammer für Wien vom 15. Dezember 2015 treten mit 1. Jänner 2016 in Kraft.

§ 58 Inkrafttretensbestimmung zur 7. Geschäftsordnungs-Novelle 2017

Die Bestimmung des § 10 Absatz 2 in der Fassung des Beschlusses der Vollversammlung der Ärztekammer für Wien vom 20. Juni 2017 tritt mit 1. Juli 2017 in Kraft.

§ 59 Inkrafttretensbestimmung zur 8. Geschäftsordnungs-Novelle 2018

Die Bestimmung des § 16 Absatz 1 in der Fassung des Beschlusses der Vollversammlung der Ärztekammer für Wien vom 12. Juni 2018 tritt mit 1. Juli 2018 in Kraft.

§ 60 Inkrafttretensbestimmung zur 9. Geschäftsordnungs-Novelle 2019

Die Bestimmungen der §§ 14 Absatz 4, 24a sowie 29 in der Fassung des Beschlusses der Vollversammlung der Ärztekammer für Wien vom 10. Dezember 2019 treten mit 1. Jänner 2020 in Kraft.

§ 61 Inkrafttretensbestimmung zur 10. Geschäftsordnungs-Novelle 2020

Die Bestimmungen der §§ 4b, 6a, 7 Absatz 2, 8 Absätze 5 bis 8, 10, 11, 12, 13 Absätze 1 und 2, 16 Absatz 1, 16a, 17, 26, 36a, 41, 47 Absatz 3, 48a und 49 Absatz 6a sowie die Streichung der §§ 8 Abs.1 lit.b) Z.1 und 8 sowie 9 Absätze 5, 6 und 7 in der Fassung des Beschlusses der Vollversammlung der Ärztekammer für Wien vom 22.09.2020 treten mit 01.10.2020 in Kraft.

§ 62 Inkrafttretensbestimmung zur 11. Geschäftsordnungs-Novelle 2020

Die Bestimmungen der §§ 29, 37a, 41 sowie 48b in der Fassung des Beschlusses der Vollversammlung der Ärztekammer für Wien vom 15. Dezember 2020 treten mit 1. Jänner 2021 in Kraft.

§ 63 Inkrafttretensbestimmung zur 12. Geschäftsordnungs-Novelle 2021

Die Änderungen des § 17 in der Fassung des Beschlusses der Vollversammlung der Ärztekammer für Wien vom 6. Dezember 2021 treten mit 1. Jänner 2022 in Kraft.

§ 64 Inkrafttretensbestimmung zur 13. Geschäftsordnungs-Novelle 2022

Die Änderungen der §§ 9 Abs.4, 13 Abs.1 und 2, 14 Abs.7, 15 Abs.2 und 4, 16 Abs.1, 3 und 4, 16a, 20 Abs.5, 22, 29, 35, 37a, 45 Abs.4, 47a, 49 und 49 Abs.5, die neuen Absatzbezeichnung von § 16 Abs 5 und 6 sowie die Hinzufügungen der §§ 21a, 27b, 37b, § 37c, § 37d, 49 Abs.4a und 49c in der Fassung des Beschlusses der Vollversammlung der Ärztekammer für Wien vom 14. Juni 2022 treten mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.

§ 65 Inkrafttretensbestimmung zur 14. Geschäftsordnungs-Novelle 2023

Die Ergänzungen der §§ 40 Abs. 3 und 41 in der Fassung des Beschlusses der Vollversammlung der Ärztekammer für Wien vom 26. April 2023 treten mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.

Die 15. Geschäftsordnungs-Novelle 2023, beschlossen von der Vollversammlung am 12. Dezember 2023, enthielt keine gesonderte Inkrafttretensbestimmung und ist daher gemäß § 195a Absatz 3 ÄrzteG 1998 mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft getreten. Sie betrifft die Löschung des letzten Satzes in § 4a Abs.3.